

Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Chemnitz
z.H. des Dienststellenleiters Herrn Bürkel
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz
post@lds.sachsen.de

Leipzig, den 25.09.2023

Antrag auf fachaufsichtliche Prüfung der Verwaltungstätigkeit der Unteren Behörden der Stadt Leipzig bezüglich des Vorhabens „Bebauungsplan Nr. 392 Wilhelm-Leuschner-Platz“.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legen wir Beschwerde gegen das Verwaltungshandeln der Unteren Naturschutzbehörde bei der artenschutzrechtlichen Prüfung für den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 392 „Wilhelm-Leuschner-Platz“ ein und fordern die zuständige Aufsichtsbehörde der Landesdirektion zu einer fachaufsichtlichen Prüfung des Verwaltungsvorgangs innerhalb der Stadt Leipzig auf.

Das Amt für Umweltschutz hatte den vorgelegten Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan „Wilhelm-Leuschner-Platz“ in seiner artenschutzrechtlichen Prüfung abgelehnt. Es hob im Wesentlichen darauf ab, dass die nachgewiesenen Arten entgegen der Annahme des Artenschutzfachbeitrags nicht ausweichen können und demzufolge artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorliegen, wenn nicht ausreichend vorgezogene funktionale CEF-Maßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt werden (Stellungnahme der UNB vom 31.1.2019 im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. Hausmitteilung vom 19.11.2019. *Siehe Hausmitteilung im Anhang bzw. Beteiligungsportal* (<https://www.buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/leipzig/beteiligung/themen/1024448/1039548>)).

Statt einer Abhilfe der artenschutzrechtlichen Mängel z.B. durch funktionale CEF-Maßnahmen im näheren Umfeld des Vorhabens oder eine Ausnahmeprüfung und externe FCS-Maßnahmen zu fordern „wurde im Rahmen eines Konsensgesprächs zwischen Dez. III (Umwelt) und Dez. VI (Stadtentwicklung und Bau) am 06.05.2020 vereinbart, dass das Amt für Stadtgrün und Gewässer im Nahbereich 400 Standorte für Hecken identifiziert und dem Stadtplanungsamt zurarbeitet, um Vorhabenträger vor Umsetzung von Bauvorhaben zur entsprechenden Herstellung von Ausweichmöglichkeiten zu verpflichten (vgl. das beiliegende Protokoll).“ (Antwort des AfU vom 16.6.2023 auf eine UIG – Anfrage). *Siehe Festlegungsprotokoll im Anhang.*

Diese Art des Vorgehens, den nicht artenschutzrechtskonformen Bebauungsplan nach einem Konsensgespräch mit Vereinbarungen über ein avifaunistisches Monitoring und nicht näher

konkretisierte Pflanzungen für andere Vorhaben für den Satzungsbeschluss freizugeben, ist selbstverständlich nicht artenschutzrechtskonform. Das Artenschutzrecht ist nicht abwägbar!

Auf eine Einwohnerfrage hin wurde auch noch bestätigt, dass die vereinbarten Maßnahmen keine Maßnahmen gemäß § 44 BNatSchG seien. *Siehe Einwohneranfrage*

[Ratsinformationssystem Stadt Leipzig - Vorlage](#)

Damit ist das Artenschutzrecht nicht bewältigt.

Ein Bebauungsplan verliert seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Die im Ergebnis einer rechtswirksamen Bauleitplanung zulässigen Handlungen, die gegen Verbote des § 44 Abs. 1 verstoßen, sind ausnahmpflichtig gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit fehlt insbesondere eine externe Kompensationsmaßnahme (FCS). Diese muss grundsätzlich auf der Ebene der Bauleitplanung gefunden und festgesetzt werden.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan ist demzufolge nichtig. Damit besteht keine rechtliche Grundlage für zukünftige Baugenehmigungen der vorgesehenen Bebauung.

Wir beantragen hiermit die Fach- und rechtsaufsichtliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Prüfung des Bebauungsplans Nr. 392 „Wilhelm-Leuschner-Platz“ seitens der Unteren Naturschutzbehörde.

Wir verweisen auf die besondere Dringlichkeit auf Grund des Endes der Schutzzeiten gemäß § 39 BNatSchG und drohender weiterer Rodungen, die durch den Satzungsbeschluss auf Grund der fehlenden Bewältigung des Artenschutzrechts nicht legitimiert sind, ab 1. Oktober 2023.

Vielen Dank im Voraus,

Mit herzlichen Grüßen,

Initiative Stadtnatur

Festlegungsprotokoll

Regeltermin

am 06.05.2020, 15:00-16:00 Uhr, Zi.

1. Bebauungsplan Nr. 392 "Wilhelm-Leuschner-Platz", Stadtbezirk Mitte, Ortsteil Zentrum-Süd, Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Problemstellung/Entscheidung:

Der B-Plan ist wegen naturschutzrechtlicher Bedenken des Dezernates Umwelt, Ordnung, Sport in der DB-OBM am 28.04.2020 nur in 1. Lesung behandelt worden. Dezernat III und VI wurden beauftragt, ein weiteres Konsensgespräch zu führen. Die 2. Lesung sollte in der DB-OBM am 12.05.2020 erfolgen.

Festlegungen:

3. Von Dezernat VI wird zugesagt, dass eine avifaunistische Begleitung festgesetzt wird.
4. Von Dezernat III wird zugesagt, das Amt 67 im umliegenden Bereich Standorte für die 400 Hecken identifiziert und Amt 61 zuarbeitet, damit Bauherren zur Herstellung verpflichtet werden.

Stadt Leipzig - Hausmitteilung

von Dezernat Umwelt, Ordnung, Sport

an Dezernat Stadtentwicklung und Bau

z. K.

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Mein Aktenzeichen

Telefon/Auskunft erteilt

Datum

2747/19/VII-DS-00208

19.11.2019

**Beschlussvorlage Nr.: VII-DS-00208 Bebauungsplan Nr. 392 „Wilhelm-Leuschner-Platz“
Stadtbezirk Mitte, Ortsteil Zentrum-Süd, Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Sehr geehrte

derzeit kann die Vorlage VII-DS-00208 zum Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum B-Plan
Nr.: 392 „Wilhelm-Leuschner-Platz“ aus folgenden Gründen nicht mitgezeichnet werden:

Stadt Leipzig Stadtplanungsamt		
ZUSTÄNDIG	EINGEGANGEN	KOPIE
61. 2	26. Nov. 2019	61.
	Nr. 5669	
Umlauf		

Eingangsvermerk

2) Artenschutz

a) Naturschutzrechtlich (und -fachlich) nicht haltbar ist die folgende Aussage bzgl. der artenschutzrechtlichen Nicht-Relevanz im Artenschutzbeitrag auf Seite 33: „Für die oben genannten Arten [= Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen und Zilpzalp] sind zahlreiche Reproduktionsmöglichkeiten im Umfeld gegeben, die ein Ausweichen ermöglichen. Es sind keine vorhabenbezogenen populationsökologischen Folgen und somit keine nachteiligen Veränderungen des Erhaltungszustandes zu erwarten. Somit erfolgt keine weitere Betrachtung.“

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten für alle europäischen Vogelarten gleichermaßen, d. h. auch für häufigere, in Sachsen ungefährdete Vogelarten. Grundsätzlich stellen alle regelmäßig genutzten Reviere von Brutvögeln Fortpflanzungsstätten i. S. d. § 44 BNatSchG dar, d. h. ein Verlust bzw. eine erhebliche Beschädigung eines regelmäßig besetzten Reviers (der relevanten Habitatrequisiten) stellt einen Verbotstatbestand dar. Wenn eine Art nachgewiesen wurde und die Habitatstrukturen für die Art gut geeignet sind, ist von einem regelmäßig genutzten Revier auszugehen.

Das Argument, dass die Reviervögel in von der Art nicht besiedelte Bereiche ausweichen können, ist nicht nachvollziehbar und trifft i. d. R. auch nicht zu, denn geeignete Strukturen im Umfeld sind meist bereits besiedelt (ansonsten wären sie nicht geeignet). Insbesondere in der Stadt Leipzig ist angesichts des starken und zunehmenden Nutzungsdrucks von einer Ausweichmöglichkeit eben gerade nicht auszugehen. Somit muss eine Argumentation, dass ein solches Ausweichen ausnahmsweise doch möglich ist, grundsätzlich sehr fundiert untermauert werden. Im vorliegenden Fall ist eine solche schlüssige Argumentation nicht erkennbar.

Hinweis: Für die Beurteilung/Bewertung des B-Plangebietes in Bezug auf die Vogelwelt sollten nicht nur die Daten der 6 Begehungen aus dem Jahre 2018 genutzt werden, sondern ebenfalls die vom NABU/NSI im Jahre 2014 und 2015 erhobenen Daten (Stichwort: Brutplatztradition).

b) Es ist nicht schlüssig dargelegt, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG - auch unter Berufung auf die Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG (Stichwort: CEF-Maßnahmen) - hier nicht relevant sein sollen. Dies begründet sich im Wesentlichen wie folgt:

Da Bäume mit Höhlen dem Grunde nach immer von einer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung sind (Vögel, Fledermäuse, Käfer usw.), hat der Gesetzgeber in Sachsen die Biotoptypen „höhlenreiche Einzelbäume“ und „höhlenreiche Altholzinsel“ unmittelbar durch § 21 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG geschützt. Von den im Umgriff des Bebauungsplanes erfassten 24 Höhlenbäumen erfüllen 7 Bäume die Anforderungen an einen solch gesetzlich geschützten Biotop gemäß Verwaltungsvorschrift Biotopschutz (s. a. Ausführungen Biotopschutzbelange). Zu den restlichen 17 Bäumen mit Höhlen/Spalten ist den Unterlagen nicht zu entnehmen, ob, wann und von wem dort mit welcher Methode nach Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten (Vögel, Fledermäuse, Eremit) gesucht worden ist (Besiedlungsspuren, Fraßreste, Kot etc.). Da nicht verlässlich bekannt ist, welche Arten diese Bäume als Fortpflanzungs- und Ruhestätte tatsächlich (bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit) nutzen, ist eine artspezifische Betrachtung von CEF-Maßnahmen auch nicht möglich. Das geplante Anbringen von künstlichen Nistkästen/-höhlen (als CEF-Maßnahmen) dürfte den tatsächlichen Verlust nicht kompensieren können und weder den allgemeinen noch den rechtlichen Anforderungen an CEF-Maßnahmen entsprechen (gleiches dürfte auf den Verlust der in den Gebüschern brütenden Vogelarten zutreffen).

Allgemeine Anforderungen an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach Runge (2010):

„Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen lassen sich definieren als Maßnahmen, die unmittelbar an der voraussichtlich betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ansetzen bzw. mit dieser räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass sich die ökologische Funktion der von einem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit nicht gegenüber dem Voreingriffszustand verschlechtert.“

An vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind damit folgende Anforderungen zu stellen:

- Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, d.h. nach Eingriffsrealisierung muss die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte unter Berücksichtigung der „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme“ mindestens die gleiche Ausdehnung und Qualität für

die zu schützende Art aufweisen bzw. es darf nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten des Individuums bzw. der Individuengemeinschaft der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen.

- Lage im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte. Maßgeblich hierfür sind die im Einzelfall betroffenen Habitatstrukturen, das Raumnutzungsverhalten der betroffenen Arten und die Entwicklungspotenziale im räumlich-funktionalen Umfeld der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

- Vollständige Wirksamkeit der Maßnahmen bereits zum Eingriffszeitpunkt und dauerhaft über den Eingriffszeitpunkt hinaus, so dass die Funktionalität der Stätte kontinuierlich gewährleistet wird. Unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit einer ausreichend sicheren Erfolgsprognose sowie unter Praktikabilitäts Gesichtspunkten kann im Sinne eines Konventionsvorschlages davon ausgegangen werden, dass die zeitliche Eignung von Maßnahmen bei einer Entwicklungsdauer von bis zu 5 Jahren als sehr gut bis gut und bei einer Entwicklungsdauer zwischen 5 und 10 Jahren als mittel bis gering zu bewerten ist. Maßnahmen mit Entwicklungszeiten von mehr als 10 Jahren sind i.d.R. nicht als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen geeignet. Sie können aber ggf. ergänzend zur Unterstützung der langfristigen Maßnahmenwirksamkeit eingesetzt werden.

- Ausreichende Sicherheit, dass die Maßnahmen tatsächlich wirksam sind. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen eine große, objektiv belegbare Erfolgsaussicht haben.

- Festlegung eines hinreichenden Risikomanagements aus Funktionskontrollen und Korrekturmaßnahmen, insbesondere wenn trotz hoher Erfolgsaussichten Zweifel verbleiben.

- Einbindung in ein fachlich sinnvolles Gesamtkonzept, um möglicherweise auftretende Zielkonflikte zwischen einzelnen Arten bewältigen zu können. Ein geeignetes Instrument für die Bereitstellung entsprechender Zielvorgaben ist insbesondere die Landschaftsplanung.“

Die zwingend erforderliche rechtliche Sicherung von CEF-Maßnahmen hat entweder durch Festsetzungen im Bebauungsplan selbst oder (wie z. B. bei künstlichen Nisthilfen) durch vertragliche Vereinbarungen vor Satzungsbeschluss zu erfolgen.

(Anmerkungen: Im Freistaat Sachsen stellt das besondere Artenschutzrecht kein aufgedrängtes Fachrecht dar, weshalb in einer Baugenehmigung die Aufnahme einer Nebenbestimmung - Bezug nehmend auf § 44 BNatSchG - auch nicht möglich ist.)

Mit freundlichen Grüßen

